

Altbauern in den Genuß einer Rente kamen. In all diesen Fällen verliert der Naturalauszug weitgehend seine ursprüngliche Funktion als Altersversorgung des Bauern und erweist sich jetzt nur noch als Kapitalanlage, als Abfindung für die Veräußerung von Vermögenswerten. Hierauf sollte man den Naturalauszug

in solchen Fällen auch zurückführen, wobei von einer Übervorteilung des Altbauern aus den bereits dargelegten Gründen nicht die Rede sein kann.

HANS NEUMANN,
Oberinstrukteur bei der Justizverwaltungsstelle
des Bezirks Karl-Marx-Stadt

Zur Prozeßkostenvorschußpflicht des unterhaltspflichtigen Ehegatten im Eheverfahren

In Rechtsprechung und Literatur besteht Einigkeit darüber, daß der Anspruch eines Ehegatten auf Leistung eines Prozeßkostenvorschusses für ein von ihm zu betreibendes gerichtliches Verfahren — auch Eheverfahren — sich aus seinem Unterhaltsanspruch gegenüber dem ihm gesetzlich zum Unterhalt Verpflichteten ergibt. Dieser Anspruch ist daher materiellrechtlicher Natur.

Geteilt ist die Ansicht aber darüber, ob bei Erlaß einer einstweiligen Anordnung auf Prozeßkostenvorschuß die Aussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung vom Gericht zu überprüfen sind. Während Heinrich, Schilde und G ö l d n e r (NJ 1957 S. 305), Krüger (NJ 1959 S. 752) und auch das Lehrbuch des Zivilprozeßrechts (Bd. 2 S. 128) die Notwendigkeit einer Überprüfung verneinen, hat das Stadtgericht von Groß-Berlin in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, daß die „Finanzierung aussichtsloser Klagen und Prozesse“ im Wege der einstweiligen Anordnung nicht durchgesetzt werden könne (NJ 1959 S. 715). Diese Auffassung wird auch von Beyer / C h e i m in einer Rezension des zweiten Bandes des Zivilprozeßlehrbuches vertreten (NJ 1959 S. 15).

Wenn demnach auch Streit darüber besteht, ob überhaupt eine Prüfung der Aussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erfolgen müsse oder nicht, so besteht doch auch bei den Verfechtern der Auffassung, daß eine Überprüfung erforderlich ist, offensichtlich Klarheit darüber, daß der Erlaß der einstweiligen Anordnung nicht schon dann verweigert werden kann, wenn lediglich eine hinreichende Aussicht auf Erfolg der Klage oder der Berufung nach Auffassung des Gerichts fehlt, sondern nur dann, wenn die Rechtsverfolgung schlechthin aussichtslos oder — wie man wohl hinzufügen kann — mutwillig oder sogar schikanös im Sinne des § 226 BGB ist.

Dabei muß aber mit Rücksicht auf Ziff. 5 der Richtlinie Nr. 10 des Plenums des Obersten Gerichts auch noch der Auffassung, daß die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung zur Verweigerung der beantragten einstweiligen Anordnung führen müsse, Bedenken begegnen. Wenn im Eheverfahren die Notwendigkeit einer umfassenden Sachaufklärung in nicht geringerem Maße als in der ersten Instanz auch für das Verfahren in zweiter Instanz gegeben und deshalb von der Anwendung des § 41 AnglVO — Verwerfung der Berufung durch Beschluß wegen offensichtlicher Unbegründetheit — grundsätzlich kein Gebrauch zu machen ist, dann muß dieser Grundsatz auch für den Erlaß der einstweiligen Anordnung über die Leistung eines Prozeßkostenvorschusses angewendet werden, weil die Verweigerung in der Regel die gleichen Folgen wie die Verwerfung nach § 41 AnglVO hat, der „arme“ Ehegatte also auf die weitere Rechtsverfolgung verzichten muß.

In noch weitaus stärkerem Maße bestehen aber solche Bedenken in den Fällen, in denen nach Auffassung des Gerichts eine Berufung nicht von vornherein aussichtslos ist, sondern lediglich eine hinreichende Aussicht auf Erfolg verneint wird. Daran ändert auch nichts, daß der Mangel der hinreichenden Erfolgsaus-

sicht das Gericht im einstweiligen Kostenbefreiungsverfahren berechtigt, eine beantragte einstweilige Kostenbefreiung zu verweigern. Es besteht ein erheblicher Unterschied zwischen der staatlichen Verpflichtung, einer minderbemittelten Partei beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen einstweilige Kostenbefreiung zu gewähren, und der Pflicht des unterhaltspflichtigen Ehegatten, im Rahmen dieser Unterhaltsverpflichtung dem Unterhaltsberechtigten die Kosten für einen von diesem zu führenden Rechtsstreit vorzuschießen. Die Anwendung der Voraussetzungen des § 114 ZPO auf den Erlaß einstweiliger Anordnungen ist schon aus diesem Grunde bedenklich.

Entgegenstehen kann aber auch nicht, daß der Vorschußpflichtige im Ehescheidungsverfahren einen Prozeß gegen sich selbst „finanzieren“ muß. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Ehescheidungsverfahrens in gesellschaftlich-moralischer Hinsicht und die einschneidenden Veränderungen, die jede Scheidung für die Parteien und besonders für ältere, nichtberufstätige Ehefrauen mit sich bringt — gerade in diesen Fällen werden die meisten einstweiligen Anordnungen beantragt —, muß diesen das Recht zugebilligt werden, Entscheidungen der Kreisgerichte durch das höhere Gericht überprüfen zu lassen. Es gibt durchaus noch Urteile, denen es an der notwendigen Überzeugungskraft mangelt und die auch nicht unproblematisch sind. Es sei hier nur auf die strengen Anforderungen hingewiesen, die die Richtlinie Nr. 9 für die Scheidung einer Ehe stellt. Deshalb ist nur in den Fällen, in denen offensichtlich ist, daß die weitere Rechtsverfolgung wirklich völlig unbegründet ist oder sogar nur geschieht, um dem anderen Ehegatten Nachteile zuzufügen, die Verweigerung der beantragten einstweiligen Anordnung auf Leistung eines Prozeßkostenvorschusses gerechtfertigt.

HEINZ GRAF,
Richter am, Obersten Gericht

Neuerscheinung

Zur Entwicklung des sozialistischen Strafrechts in der DDR

Beiträge zum Strafrecht, Heft 4

Herausgeber: Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Prorektorat für Forschung, Abteilung Strafrecht.

95 Seiten; broschiert; Preis: 3 DM.

In Auswertung der staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands geben bekannte Rechtswissenschaftler einen Überblick über den jetzigen Stand der Strafrechtswissenschaft in der DDR. Noch bestehende Mängel und Schwächen in der Theorie und Praxis des Strafrechts werden aufgezeigt und Hinweise zu ihrer Überwindung gegeben. Der Weg wird dargelegt, den die Justizfunktionäre einschlagen müssen, um aktiv bei der Lösung der von der Partei der Arbeiterklasse und der Staatsmacht gestellten Aufgaben zur Durchführung des Siebenjahrplans mitzuwirken.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG